

Öffentliche Bekanntmachung
Nr. 65/2023
der
Stadt Wächtersbach
Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage“
gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
und
Bekanntmachung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage“
im Parallelverfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Wächtersbach hat in ihrer Sitzung am 19.10.2022 den Aufstellungsbeschluss und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Freiflächenphotovoltaikanlage“ gefasst, sodass nunmehr die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB durchgeführt wird.

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich.

Die Unterlagen liegen in der Zeit

vom 03.07.2023 bis einschließlich 04.08.2023

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können während den allgemeinen Dienststunden im **Rathaus der Stadt Wächtersbach**, Schloss 1, 63607 Wächtersbach, Anregungen zu Protokoll gegeben und oder in Schriftform eingereicht werden, und zwar

in Zimmer 110 der Bauverwaltung.

Montag bis Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Montag und Mittwoch	14:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	15:00 – 18:00 Uhr

Wir bitten um Terminvereinbarung unter 802-0.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die im Geltungsbereich gelegenen Grundstücke durch rechtsverbindliche Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch einer städtebaulichen Neuordnung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage zugeführt werden.

Diese Bekanntmachung sowie die nach § 3 Abs. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen können ab dem 03.07.2023 auf der Internetseite der Stadt Wächtersbach

<https://www.stadt-waechtersbach.de> unter

dem Link www.stadt-waechtersbach.de/bekanntmachungen abgerufen werden, und unter

<http://www.planungsgruppe-egel.de> unter dem Link „Beteiligungsverfahren“ ab dem 03.07.2023 heruntergeladen werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt Wächtersbach den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorbereitung des Bauleitplanverfahrens und Durchführung der Verfahrensschritte gemäß § 4b BauGB an die Planungsgruppe Thomas Egel in Langenselbold übertragen ist.

Wächtersbach, den 19.06.2023

Magistrat der Stadt Wächtersbach

gez. Weiher (Bürgermeister)